



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 16.6.2014  
C(2014) 4094 final

## **STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 16.6.2014**

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der  
Richtlinie 2009/73/EG – Österreich – Zertifizierung der Trans Austria Gasleitung  
GmbH**

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 16.6.2014

## nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG – Österreich – Zertifizierung der Trans Austria Gasleitung GmbH

### I. VERFAHREN

Am 17. April 2014 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG<sup>1</sup> (im Folgenden „Gasrichtlinie“) eine Mitteilung der österreichischen Energieregulierungsbehörde „Energie-Control Austria“ (im Folgenden „E-Control“) über den Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung des Fernleitungsnetzbetreibers (im Folgenden „FNB“) „Trans Austria Gasleitung GmbH“ (im Folgenden „TAG“).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009<sup>2</sup> (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/73/EG übermitteln.

### II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Die TAG ist ein in Österreich tätiger FNB. Die Trans Austria Gasleitung ist eine Gasleitung, die von der slowakisch-österreichischen Grenze bei Baumgarten nach Arnoldstein an der österreichisch-italienischen Grenze führt. Über die TAG wird Erdgas aus Russland nach Österreich, Italien und Slowenien transportiert.

Die Gas Connect Austria GmbH (im Folgenden „GCA“) hält 11 % der Anteile an der TAG, die verbleibenden 89 % befinden sich im Eigentum der CDP GAS S.p.a. (im Folgenden „CDP GAS“), die sich ihrerseits vollständig im Besitz der Cassa Depositi e Prestiti S.p.a.<sup>3</sup> befindet, einer italienischen Aktiengesellschaft unter staatlicher Kontrolle.

#### *Vorhergehender Antrag*

Um den für die Entflechtung der FNB geltenden Rechtsvorschriften nachzukommen, hat sich die TAG bei ihrem Antrag auf Zertifizierung vom Oktober 2012 für das Modell des unabhängigen Netzbetreibers (ISO) nach Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe a der Gasrichtlinie entschieden. Am 7. Dezember 2012 übermittelte E-Control der Kommission ihren Bescheidentwurf, in dem sie ausführte, dass GCA oder OMV – als Eigentümer des Fernleitungsnetzes und Teil eines vertikal integrierten Unternehmens – nach dem ISO-Modell weder direkt noch indirekt (über GCA) Rechte über die TAG ausüben dürfen. Am

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

<sup>3</sup> Die Beteiligung der Cassa Depositi e Prestiti an der TAG fällt unter ihre so genannte ordentliche Verwaltung, d. h. sie wird in völliger Unabhängigkeit vom italienischen Ministerium für Wirtschaft und Finanzen verwaltet. Weitere Informationen: siehe Stellungnahme der Kommission zu Snam Rete Gas: [http://ec.europa.eu/energy/gas\\_electricity/interpretative\\_notes/doc/certification/2013\\_078\\_it\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/interpretative_notes/doc/certification/2013_078_it_en.pdf)

4. Februar 2013 veröffentlichte die Kommission ihre Stellungnahme<sup>4</sup> und bestätigte darin die Einschätzung von E-Control, wonach die Rechte von GCA an der TAG, um mit den ISO-Vorschriften in Einklang zu stehen, rein passiv sein müssen. Die Kommission verwies außerdem darauf, dass es mit dem ISO-Modell unvereinbar ist, Kernaufgaben des Netzbetriebs an den Netzeigentümer auszulagern, insbesondere dann, wenn dieser für die Koordinierung der langfristigen Investitionsplanung zuständig ist. Nach Einschätzung der Kommission muss dafür gesorgt werden, dass die TAG zumindest den Betrieb und die Wartung des Fernleitungsnetzes und die Investitionsplanung unabhängig vom Netzeigentümer durchführt. Schließlich forderte die Kommission die E-Control auf, zu untersuchen, ob für CDP ein finanzieller Anreiz besteht, der ihre Entscheidungsbefugnisse bei der TAG beeinflussen könnte, und falls dies zutrifft, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, die diesen Interessenkonflikt effektiv beseitigen. Auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission legte die E-Control am 15. März 2013 ihren endgültigen Bescheid vor, in dem der Antrag der TAG auf Zertifizierung als ISO abgelehnt wurde.

In der Folge bemühten sich die CDP GAS und die GCA um Durchführung der strukturellen und organisatorischen Änderungen, die Voraussetzung für eine Zertifizierung der TAG als FNB sind. Die in diesem Zusammenhang geführten Diskussionen führten zu einer Vereinbarung zwischen GCA, CDP GAS und TAG.

Im November 2013 stellte die TAG einen neuen Antrag auf Zertifizierung auf der Grundlage des Modells des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers (ITO) gemäß Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b der Gasrichtlinie. Diese Wahlmöglichkeit steht der TAG nach den österreichischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie in nationales Recht zu.

#### *Gegenwärtiger Stand*

Zurzeit ist die GCA nicht nur Anteilseignerin der TAG, sondern auch die rechtmäßige Eigentümerin der von der TAG betriebenen Vermögenswerte, sie stellt für die TAG außerdem Betriebs- und Wartungsdienste bereit.

In der Vereinbarung ist vorgesehen, dass die GCA an die TAG den Anteil der GCA überträgt, der die Betriebs- und Wartungsdienste für die TAG betrifft, wozu auch die Übertragung des rechtmäßigen Eigentums an der Pipeline und an den damit verbundenen Vermögenswerten sowie die Übertragung des betreffenden Personals (etwa [BUSINESS SECRET] Beschäftigte) gehört. Durch diese Übertragung ändert sich die Anteilseignerstruktur dahingehend, dass die GCA [BUSINESS SECRET] und CDP GAS [BUSINESS SECRET] der Anteile an der TAG halten werden.

E-Control hat geprüft, ob und in welchem Umfang die TAG den Entflechtungsregeln des ITO-Modells gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie nachkommt.

Da die Vereinbarung noch nicht umgesetzt ist, hat die E-Control in ihrem Bescheidentwurf einige Maßnahmen aufgezeigt, die noch getroffen werden müssen, um die vollständige Einhaltung der Entflechtungsvorschriften sicherzustellen. Der Bescheidentwurf von E-Control ist daher eine positive Zertifizierungsentscheidung, die von der Einhaltung bestimmter, innerhalb vorgegebener Fristen durchzuführender Maßnahmen abhängt. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wurde als Bedingung für eine positive Entscheidung festgeschrieben. Die Nichteinhaltung der im Bescheidentwurf festgelegten Bedingungen würde daher zur Aufhebung der Zertifizierungsentscheidung führen.

Die Zertifizierung ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

---

<sup>4</sup> C(2013)649.

- (a) Die Trans Austria Gasleitung GmbH verfügt ab 30. September 2014 über das zivilrechtliche Eigentum an der Trans Austria Gasleitung (TAG).
- (b) Die Trans Austria Gasleitung GmbH verfügt ab 30. September 2014 über alle personellen Ressourcen, die zur Erfüllung seiner Pflichten und für die Geschäftstätigkeit der Fernleitung erforderlich sind und schließt mit dem Personal Dienstverträge.
- (c) Die Trans Austria Gasleitung GmbH verfügt ab 30. September 2014 über eine eigene Rechtsabteilung und Buchhaltung.
- (d) Die Trans Austria Gasleitung GmbH bestellt ab 30. September 2014 im Unternehmen einen technischen Betriebsleiter iSd § 45 GWG 2011.
- (e) Die Trans Austria Gasleitung GmbH verfügt ab 30. September 2014 über einen rechtsgültigen Vertrag über Dispatching Dienstleistung, der inhaltlich in Bezug auf das Commercial Dispatching sowie auf die Zugriffskontrolle und Entscheidungsgewalt dem Annex 1 der Äußerung vom 14./15. November 2013 entspricht und der Geheimhaltungsvereinbarungen enthält, und legt die gesamte Vereinbarung der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vor.
- (f) Die Trans Austria Gasleitung GmbH betreibt und wartet ab 30. Juni 2015 selbstverantwortlich und unter voller Zugriffskontrolle sowie Entscheidungsgewalt die Trans Austria Gasleitung und bezieht ab diesem Zeitpunkt keine Commercial Dispatching Dienstleistungen von der Gas Connect Austria GmbH.
- (g) Die Trans Austria Gasleitung GmbH verfügt ab 30. September 2014 über einen rechtsgültigen Vertrag über die TAG Station Baumgarten, der inhaltlich dem Annex 2 der Äußerungen vom 14./15. November 2013 entspricht und der Geheimhaltungsvereinbarungen enthält, und legt die gesamte Vereinbarung der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vor.
- (h) Die Trans Austria Gasleitung GmbH verfügt ab 30. September 2014 über einen rechtsgültigen Vertrag über die Bereitstellung von Betriebs- und Instandhaltungsleistungen betreffend die SOL-Pipeline, der inhaltlich dem Annex 3 der Äußerungen vom 14./15. November 2013 entspricht und der Geheimhaltungsvereinbarungen enthält, und legt die gesamte Vereinbarung der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vor.
- (i) Die Trans Austria Gasleitung GmbH verfügt ab 30.9.2014 über wirksame Entscheidungsbefugnisse und schreibt in der Unternehmenssatzung bzw. in der gesamten Verwaltungsstruktur (Corporate Governance) die tatsächliche Unabhängigkeit fest, sodass sie über eine rechtsgültige Satzung sowie rechtsgültige Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und für das Aufsichtsorgan verfügt, die inhaltlich dem Anhang /1 des Antrages entsprechen.
- (j) Die Trans Austria Gasleitung GmbH stellt ab 30. September 2014 durch eidesstattliche Erklärungen sicher, dass die Unternehmensleitung und die ihnen direkt unterstellten Personen in den Bereichen Betrieb, Wartung und Entwicklung des Netzes die Unabhängigkeitsbestimmungen des §§114 Abs 1 Z 1 bis 4 GWG 2011 einhalten.

- (k) Die Trans Austria Gasleitung GmbH richtet ab 30. September 2014 ein Aufsichtsorgan ein, das den Unabhängigkeitsbestimmungen des § 115 GWG 2011 entspricht.
- (l) Die Trans Austria Gasleitung GmbH verfügt ab 30. September 2014 über ein Gleichbehandlungsprogramm, das dem § 116 Abs 1 GWG 2011 entspricht und stellt durch Vertrag mit dem neu zu bestellenden Gleichbehandlungsbeauftragten sicher, dass die Unabhängigkeitsbestimmungen der §§ 116 Abs 2 iVm 114 Abs 1 bis 3 GWG 2011 eingehalten werden.
- (m) Die in den Spruchpunkten II.a. bis l. vorgesehenen Zeitpunkte können in Ausnahmefällen um sechs Monate überschritten werden, wenn die Regulierungsbehörde entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Trans Austria Gasleitung GmbH keinen Einfluss hat.

In der Zertifizierung werden der Trans Austria Gasleitung GmbH außerdem die Auflagen erteilt,

- (a) der Regulierungsbehörde sämtliche mit ihr geschlossenen kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen mit CDP GAS S.r.l. und Cassa Depositi e Prestiti S.p.A und der von diesen beiden Gesellschaften kontrollierten Unternehmen vorzulegen;
- (b) die Bedingungen spätestens zu den in den Spruchpunkten II.a. bis II.l. festgelegten Zeitpunkten (Kalenderdatum, Eintreten eines Ereignisses) unverzüglich nachzuweisen, es sei denn, die Regulierungsbehörde trifft eine anders lautende Entscheidung gemäß Spruchpunkt II.m.

### III. BEMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

Die Kommission stellt fest, dass die in der Vereinbarung vorgesehene Regelung, wonach durch eine Umstrukturierung gewährleistet wird, dass das rechtmäßige Eigentum an der Pipeline und den damit verbundenen Vermögenswerten sowie dem betroffenen Personal übertragen wird und Kernaufgaben von der TAG übernommen werden, im Prinzip geeignet ist, die Defizite hinsichtlich der Wahrnehmung der Kernaufgaben zu beseitigen, die die Kommission in ihrer vorherigen Stellungnahme zu der Zertifizierung festgestellt hatte. Die Kommission stimmt daher E-Control zu, dass bei dieser Regelung im Prinzip von einer Übereinstimmung mit den Entflechtungsvorschriften im Zusammenhang mit dem ITO-Modell ausgegangen werden kann – vorausgesetzt, die von E-Control formulierten Auflagen werden innerhalb der von der E-Control in ihrem Bescheidentwurf gesetzten Fristen erfüllt.

Zusätzlich verweist die Kommission auf den Wortlaut von Spruchpunkt II. j. des Bescheidentwurfs von E-Control: *„Die Trans Austria Gasleitung GmbH stellt ab 30. September 2014 durch eidesstattliche Erklärungen sicher, dass die Unternehmensleitung und die ihnen direkt unterstellten Personen in den Bereichen Betrieb, Wartung und Entwicklung des Netzes die Unabhängigkeitsbestimmungen des §§114 Abs 1 Z 1 bis 4 GWG 2011 einhalten.“* Im GWG ist vorgesehen, dass die Unabhängigkeitsanforderungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie nur für Ernennungen gelten, die nach dem 3. März 2012 erfolgt. Nach Auffassung der Kommission steht eine Beschränkung der Anwendung der Anforderungen des Artikels 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie auf nach dem 3. März 2012 erfolgte

Ernennungen nicht mit der Richtlinie in Einklang, und sie macht es der E-Control unmöglich, im Rahmen der Zertifizierung zu prüfen, ob die Bedingungen des Artikels 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie tatsächlich erfüllt sind. Die Kommission fordert die E-Control daher auf, die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans im Hinblick auf Artikel 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie zu prüfen.

Schließlich verweist die Kommission auf den Wortlaut von Spruchpunkt II. k. des Bescheidentwurfs von E-Control: „*Die Trans Austria Gasleitung GmbH richtet ab 30. September 2014 ein Aufsichtsorgan ein, das den Unabhängigkeitsbestimmungen des § 115 GWG 2011 entspricht.*“ Laut § 115 Abs 2 GWG gelten Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsorgans *von Gesetzes wegen* als unabhängige Mitglieder des Aufsichtsorgans, selbst wenn sie zum Beispiel gleichzeitig Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der Muttergesellschaft des FNB sind. Nach Ansicht der Kommission steht die Tatsache, dass davon ausgegangen wird, ein Mitglied des Aufsichtsorgans erfülle *von Gesetzes wegen* die Unabhängigkeitsanforderungen nach Artikel 20 Absatz 3 der Gasrichtlinie, im Widerspruch zur Gasrichtlinie und verhindert, dass die E-Control im Rahmen der Zertifizierung bewertet, ob die Anforderungen des Artikels 20 Absatz 3 tatsächlich erfüllt sind. Die Kommission fordert die E-Control daher auf, die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans im Hinblick auf Artikel 20 Absatz 3 der Gasrichtlinie zu prüfen.

#### **IV. SCHLUSSFOLGERUNG**

Nach Absatz 3 Absatz 2 der Gasverordnung berücksichtigt E-Control die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der TAG so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie *gegenüber* nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder *gegenüber* für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Die Kommission betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. E-Control kann der Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach Erhalt unter Angabe von Gründen mitteilen, ob sie der Auffassung ist, dass dieses Dokument entsprechend den EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gelöscht werden sollten. Ein solcher Antrag ist zu begründen.

Geschehen zu Brüssel am 16.6.2014

*Für die Kommission*  
*Neven MIMICA*  
*Mitglied der Kommission*

